

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 13. März 1979

37. Stück

104. Bundesgesetz: 6. Pensionsgesetz-Novelle  
(NR: GP XIV RV 1147 AB 1178 S. 119. BR: AB 1976 S. 384.)
105. Bundesgesetz: Änderung des Heeresgebührengesetzes  
(NR: GP XIV IA 143/A AB 1177 S. 119. BR: AB 1975 S. 384.)
106. Bundesgesetz: Krankenanstaltengesetz-Novelle 1979  
(NR: GP XIV IA 152/A AB 1197 S. 119. BR: AB 1986 S. 384.)

### 104. Bundesgesetz vom 22. Feber 1979, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird (6. Pensionsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 200/1969, 226/1970, 216/1972, 320/1973, 393/1974 und des Artikels XXI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ist ein Teil der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam, weil der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen oder eine für seine dienstrechtliche Stellung maßgebende Prüfung innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht abgelegt hat, so kann die oberste Dienstbehörde aus Anlaß der Versetzung oder des Übertrittes des Beamten in den Ruhestand oder auch später verfügen, daß der Beamte so zu behandeln ist, als ob der Hemmungszeitraum für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder für das Erreichen der Dienstalterszulage wirksam wäre. Das gleiche gilt, wenn bei einem Richter oder bei einem Berufsoffizier aus disziplinarrechtlichen Gründen oder bei einem Richter wegen einer auf „nicht entsprechend“ lautenden Gesamtbeurteilung ein Teil der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam ist. Eine Verfügung nach diesem Absatz ist nur zulässig, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden und seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre verstrichen sind. Die Verfügung wirkt nicht zurück.“

2. a) Im § 6 Abs. 2 ist im zweiten Satz nach dem Wort „Tagen“ ein Punkt zu setzen. Die Wortfolge „und die Zeit, die durch Disziplinarerkenntnis für nicht ruhegenußfähig erklärt worden ist.“ hat zu entfallen.

b) Dem § 6 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen: „Der im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaub nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, gilt als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit.“

3. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist im Zeitpunkt des Todes des Beamten die Vorrückung aus den im § 5 Abs. 4 genannten Gründen gehemmt gewesen oder sind in diesem Zeitpunkt seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht sechs Jahre verstrichen, dann ist der Versorgungsgenuß so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre.“

4. § 17 Abs. 5 lit. c hat zu lauten:

„c) verheiratet ist und die Einkünfte der Ehegatten zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.“

5. § 17 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit gelten jedoch auch

a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,

b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeres-

versorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,

- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Mietzinsbeihilfe sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, die Entschädigung nach dem Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, und die den oben angeführten Bezügen nach dem Heeresgebührengesetz vergleichbaren Bezüge nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

6. Im § 19 Abs. 4 lit. a tritt an die Stelle des Ausdruckes „Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ der Ausdruck „Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz“.

7. § 26 Abs. 4 lit. c hat zu lauten:

„c) Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für das Kind erhöht.“

8. Im § 56 Abs. 3 tritt an die Stelle des Ausdruckes „7 v. H.“ vom 1. Jänner 1979 an der Ausdruck „8 v. H.“ und vom 1. Jänner 1980 an der Ausdruck „9 v. H.“. An die Stelle des Ausdruckes „3,5 v. H.“ tritt vom 1. Jänner 1979 an der Ausdruck „4 v. H.“ und vom 1. Jänner 1980 an der Ausdruck „4,5 v. H.“.

9. Im § 57 Abs. 2 zweiter Satz tritt an die Stelle des Ausdruckes „der Hundertsatz 5“ vom 1. Jänner 1979 an der Ausdruck „der Hundertsatz sechs“ und vom 1. Jänner 1980 an der Ausdruck „der Hundertsatz sieben“.

10. Im § 60 Abs. 1 Z. 7 vierter Satz und im § 61 Abs. 3 zweiter Satz tritt an die Stelle des Ausdruckes „der Hundertsatz fünf“ vom 1. Jänner 1979 an der Ausdruck „der Hundertsatz sechs“ und vom 1. Jänner 1980 an der Ausdruck „der Hundertsatz sieben“.

#### Artikel II

(1) Auf Beamte des Ruhestandes, die vor dem 1. Jänner 1978 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf die Witwen und Waisen der Beamten, die vor dem 1. Jänner 1978 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Auf Lehrer des Ruhestandes, die vor dem 1. September 1978 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und auf Witwen und Waisen dieser Lehrer sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 beziehungsweise des § 15 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung anzuwenden.

#### Artikel III

(1) Bei Beamten, die am 31. Dezember 1978 dem Dienststand angehört haben, ist ein allfälliger besonderer Pensionsbeitrag nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der vor dem 1. Jänner 1979 geltenden Fassung zu bemessen. Bei Beamten, die vor dem 1. Jänner 1979 wieder in den Dienststand aufgenommen worden sind, ist die Bemessung nach den Bestimmungen des § 57 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der vor dem 1. Jänner 1979 geltenden Fassung vorzunehmen. Ist die Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses beziehungsweise die Wiederaufnahme in den Dienststand im Jahre 1979 erfolgt, sind die vorerwähnten Bestimmungen in der vor dem 1. Jänner 1980 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Ruhegenußvordienstzeiten, deren Anrechnung nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 1 Z. 7 oder des § 61 des Pensionsgesetzes 1965 vor dem 1. Jänner 1979 wirksam geworden ist, ist ein allfälliger besonderer Pensionsbeitrag nach diesen Bestimmungen in der vor dem 1. Jänner 1979 geltenden Fassung zu bemessen. Ist die Anrechnung im Jahre 1979 wirksam geworden, ist ein allfälliger besonderer Pensionsbeitrag nach diesen Bestimmungen in der vor dem 1. Jänner 1980 geltenden Fassung zu bemessen.

#### Artikel IV

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1 und 3 sowie Art. II mit 1. Jänner 1978,

2. Art. I Z. 6 mit 1. Juli 1978,

3. die übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1979.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

	Kirchschläger		
Kreisky	Androsch		Moser
Leodolter	Staribacher	Lanc	Broda
Rösch	Haiden		Sinowatz
	Lausecker		Firnberg

### 105. Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, mit dem das Heeresgebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 140/1957, 116/1962, 185/1966, 12/1967, 272/1969, 272/1971, 221/1972, 413/1974, 313/1976 und 387/1977 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 596/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 3 lit. d hat zu lauten:

„d) Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe (§§ 18 bis 26).“

2. Die Überschrift des V. Abschnittes hat zu lauten:

„Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe“

3. § 21 hat zu lauten:

#### „Wohnkostenbeihilfe“

§ 21. (1) Wehrpflichtigen, die Anspruch auf Familienunterhalt für Personen haben, mit denen sie im gemeinsamen Haushalt leben (§ 20 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2), gebührt die Wohnkostenbeihilfe

1. im Ausmaß der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, sofern die Ehegattin über eigene Einkünfte verfügt, die monatlich den für Beamte nach § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, geltenden Mindestsatz — bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit diesen Mindestsatz zusätzlich des im § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehenen Bauschbetrages an Werbungskosten — übersteigen,

2. bis zur Höhe von 20 v. H. ihrer Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt, sofern die Ehegattin über keine eigenen Einkünfte oder nur über solche verfügt, die den in der Z. 1 genannten Mindestsatz nicht übersteigen (Abs. 4).

(2) Als Einkünfte im Sinne des Abs. 1 gelten die im § 17 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965 angeführten Einkunftsarten.

(3) Wehrpflichtigen, auf die Abs. 1 nicht anzuwenden ist, gebührt die Wohnkostenbeihilfe bis zur Höhe von 30 v. H. jener Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt, die für sie im Falle eines Anspruches auf Familienunterhalt maßgeblich ist oder maßgeblich wäre; Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe dürfen jedoch insgesamt diese Bemessungsgrundlage nicht übersteigen (Abs. 4).

(4) Mit der Wohnkostenbeihilfe nach Abs. 1 Z. 2 und nach Abs. 3 sind den Wehrpflichtigen die ihnen nachweislich während des Präsenzdienstes für die erforderliche Beibehaltung der notwendigen Wohnung entstehenden Kosten soweit abzugelten, als ein allenfalls während des Präsenzdienstes verbleibendes Einkommen diese Kosten nicht deckt, mindestens aber im Ausmaß der Wohnungsbeihilfe (Abs. 1 Z. 1). Dies gilt auch für jene Fälle, in denen der Erwerb der Wohnung zwar erst nach dem Antritt des Präsenzdienstes vollzogen, aber bereits vor der Zustellung des Einberufungsbefehles hinsichtlich einer bestimmten Wohnung nachweislich eingeleitet worden ist.

(5) Als Kosten im Sinne des Abs. 4 gelten alle Arten eines Entgelts für die Benützung einer Wohnung samt dem auf die Wohnung entfallenden Anteil an den Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben (§ 2 Abs. 1 lit. b und c, § 2 Abs. 2 sowie § 4 des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929) sowie allfällige zusätzliche Leistungen (Pauschale) für die als Bestandteil des jeweiligen Rechtsverhältnisses mit dem Recht zur Wohnungsbenützung verbundene Berechtigung zur Inanspruchnahme von Gemeinschaftseinrichtungen, ferner die Rückzahlungen von Darlehen, die zur Schaffung des jeweiligen Wohnraumes aufgenommen wurden.“

4. Im § 22 ist das Wort „Mietzinsbeihilfe“ jeweils durch das Wort „Wohnkostenbeihilfe“ zu ersetzen.

5. Die Überschrift des Unterabschnittes B im V. Abschnitt hat zu lauten:

„B. Zuständigkeit und Verfahren zur Erlangung des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe“

6. Im § 23 ist das Wort „Mietzinsbeihilfe“ jeweils durch das Wort „Wohnkostenbeihilfe“ zu ersetzen.

7. Im § 24 ist das Wort „Mietzinsbeihilfe“ jeweils durch das Wort „Wohnkostenbeihilfe“ zu ersetzen.

8. § 26 hat zu lauten:

**„Auszahlung des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe**

§ 26. (1) Der Familienunterhalt (§ 18) ist auszahlen:

- a) für die zum Haushalt des Wehrpflichtigen gehörigen und die in seinem Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Personen an die Ehefrau nach § 20 Abs. 1 lit. a und, sofern eine Ehefrau nicht vorhanden ist, an die vom Anspruchsberechtigten bestimmte, den Haushalt führende Person;
- b) für die nicht im Haushalt des Wehrpflichtigen lebenden unterhaltsberechtigten Personen an diese selbst; ist eine solche Person nicht eigenberechtigt, an den gesetzlichen Vertreter, ist der Wehrpflichtige selbst der gesetzliche Vertreter und befindet sich die unterhaltsberechtigte Person in Pflege einer dritten Person, an diese.

(2) Die nach § 21 Abs. 1 gebührende Wohnkostenbeihilfe ist an die zum Empfang des Familienunterhalts berechtigte Person (Abs. 1 lit. a), die nach § 21 Abs. 3 gebührende Wohnkostenbeihilfe auf ein vom Wehrpflichtigen angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland oder an den vom Wehrpflichtigen bestimmten Bezugsberechtigten zu überweisen. Der Wehrpflichtige hat die erforderlichen Angaben bei der Antragstellung (§ 23) bekanntzugeben.

(3) Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sowie die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, sind für den Bereich des gesamten Bundesgebietes von der Heeresbesoldungsstelle Graz auszuzahlen.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Rösch

**106. Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird (Krankenanstaltengesetz-Novelle 1979)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1958, BGBl. Nr. 281/1974, BGBl. Nr. 659/1977 und BGBl. Nr. 456/1978 wird geändert wie folgt:

**(Grundsatzbestimmungen)**

1. § 3 Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

„(5) Ist der Rechtsträger der Krankenanstalt ein Krankenversicherungsträger, so bedarf er lediglich bei Ambulatorien einer Bewilligung zur Errichtung; diese ist zu erteilen, wenn ein Einvernehmen zwischen dem Krankenversicherungsträger und der zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung der Ärzte bzw. Dentisten oder zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Dentistenkammer vorliegt (§ 339 ASVG). Liegt kein Einvernehmen vor, ist die Bewilligung zur Errichtung zu erteilen, wenn der Bedarf durch die Landesregierung festgestellt ist. Die beabsichtigte Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt durch einen Sozialversicherungsträger ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Bewilligung zum Betriebe der Krankenanstalt eines Sozialversicherungsträgers ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 lit. b, c und d gegeben sind.

(6) Im behördlichen Verfahren wegen Genehmigung der Errichtung oder Inbetriebnahme von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers haben die öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Ärzte und bei Zahnambulatorien auch die der Dentisten Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950, wenn

- a) über das Vorhaben des Krankenversicherungsträgers kein Einvernehmen im Sinne des § 339 ASVG zustande gekommen ist,
- b) der Antrag des Krankenversicherungsträgers nicht mit einem nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmen übereinstimmt oder
- c) die Entscheidung der Behörde über den Inhalt des nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmens hinausgeht.

Im übrigen haben die berührten gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen die Stellung eines Beteiligten.“

2. Der bisherige Abs. 6 des § 3 ist als Abs. 7 zu bezeichnen.

3. Der bisherige Text des § 4 ist als Abs. 1 zu bezeichnen.

4. Dem § 4 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Für die Erwerbung oder die Erweiterung von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers sind die Bestimmungen des § 3 entsprechend anzuwenden.“

5. Nach § 8 a ist folgender § 8 b einzufügen:

„§ 8 b. (1) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat eine fachlich geeignete Person zur Wahrnehmung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der in der Krankenanstalt verwendeten medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen zu bestellen (Technischer Sicherheitsbeauftragter). Die Bestellung ist der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat die medizinisch-technischen Geräte und die technischen Einrichtungen der Krankenanstalt zum Schutz der in Behandlung stehenden Personen regelmäßig zu überprüfen bzw. für solche Überprüfungen zu sorgen. Er hat ferner für die Beseitigung von Gefahren, die sich aus festgestellten Mängeln ergeben, sowie für die Behebung der Mängel zu sorgen. Vom Ergebnis der Überprüfungen bzw. von festgestellten Mängeln und deren Behebung sind unverzüglich der ärztliche Leiter (§ 7 Abs. 1) und der Verwalter (§ 11 Abs. 1) in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat bei seiner Tätigkeit mit den zur Wahrnehmung des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1959, und des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, bestellten Personen zusammenzuarbeiten.

(4) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat ferner den ärztlichen Leiter und den Verwalter in allen Fragen der Betriebssicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinisch-technischen Geräte und der technischen Einrichtungen zu beraten. Er ist auch bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt sowie bei der Ausschaffung von medizinisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen zuzuziehen.“

#### Artikel II

(1) Die Länder haben die Ausführungsgesetze innerhalb eines Jahres vom Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an zu erlassen.

(2) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz beauftragt.

Kirchschläger

Kreisky

Leodolter



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.